

.....  
.....  
.....

Name und Anschrift des Bauherrn

## Ansuchen um die Erteilung der Benützungsbewilligung

An die

**Baubehörde erster Instanz  
der Stadt-Markt-Gemeinde** .....

Gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBL Nr. 59/1995 idgF, wird von dem/den Unterfertigten um die Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.

Der/Die Unterfertigte(n) ist/sind Inhaber der/mit Bescheid vom .....

Zahl ....., erteilten Baubewilligung/Genehmigung der Baufreistellung  
vom....., (Zahl) .....

für die .....

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en)

Nr  
.....

EZ.:.....KG.: .....

Die Rohbaubeschau wurde am ..... durchgeführt/nicht durchgeführt.

In der Beilage übermittle ich/übermitteln wir gemäß § 38 Abs. 2 BauG die geforderten Unterlagen laut Merkblatt.<sup>1)</sup>

Da keine Bescheinigung eines Bauführers/Ziviltechnikers gemäß § 38 Abs. 2 BauG vorgelegt wird, wird um umgehende Prüfung gemäß § 38 Abs. 5 BauG ersucht, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen.<sup>1)</sup>

....., am .....

Ort

Datum

.....  
Unterschrift des Bauherrn

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

## Merkblatt

Der Bauherr hat nach Vollendung von Neu-, Zu- oder Umbauten (§ 19 Z. 1) von Garagen (§ 19 Z. 3 und § 20 Z. 2 lit. b)), von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern (§ 20 Z. 1) und von Hauskanalanlagen oder Sammelgruben (§ 20 Z. 3 lit. g) und vor deren Benützung um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.

Dem Ansuchen sind gemäß § 38 Abs. 2 folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Bescheinigung des Bauführers oder eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen<sup>1)</sup>;
2. ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Elektroinstallationen;
4. eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
5. bei Hauskanalanlagen und Sammelgruben lediglich die Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers
6. eine Bescheinigung eines befugten Fachunternehmens über die entsprechende Ausführung von Verglasungen mit Sicherheitseigenschaften, in Verkehrs- und Überkopfbereichen, sowie Absturzsicherungen aus Glas (bei Vorlage einer Bescheinigung des Bauführers gemäß § 38 Stmk. BauG, ist die Beibringung eines gesonderten Nachweises über die Verglasung nicht erforderlich).

---

<sup>1)</sup> Gemäß § 4 Z. 3 BauG sind geringfügige Abweichungen vom genehmigten Projekt solche Änderungen in der Bauausführung, wodurch weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berührt werden und das Projekt in seinem Wesen nicht verändert wird.